



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 250-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.390

Eingereicht am: 28.11.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Kohli (Wabern, Die Mitte) (Sprecher/in)
Baumann (Münsingen, EDU)
Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 01.12.2022

RRB-Nr.: vom
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Personalmangel entgegenwirken, Etappierung der Voraussetzungen zur Erlangung der Taxiführerbewilligung

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Voraussetzungen in Artikel 5 der Taxiverordnung (TaxiV; BSG 935.976.1) zur Erlangung einer Taxiführerbewilligung anzupassen
2. die Möglichkeit zu schaffen, mit den Voraussetzungen des bestehenden Artikels 5 Absatz 2 Bst. a bis und mit e TaxiV eine provisorische und zeitlich begrenzte bzw. provisorische Taxiführerbewilligung zu erlangen
3. eine Frist von mindestens sechs Monaten vorzusehen, innert welcher die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller die Voraussetzungen von Artikel 5 Absatz 2 Bst. f und g TaxiV zu erfüllen haben, damit ihnen die definitive Taxiführerbewilligung ausgestellt werden kann

Begründung:

Der Personalmangel macht auch vor dem Taxiwesen keinen Halt. Wie bereits in der Motion 141-2022 (Für ein zeitgemässes, unbürokratisches Taxiwesen) ausgeführt, verfügt der Kanton Bern über eine der strengsten Taxiregulierungen schweizweit. Betriebe, die Taxidienstleistungen anbieten, haben grösste Schwierigkeiten, ihre Dienstleistung zuverlässig anzubieten. Oftmals wartet die Taxikundschaft, unabhängig vom Anbieter, über eine Stunde auf ein freies Taxi. Die Nachfrage nach Taxifahrten ist nach der Pandemie wieder stark angestiegen, doch stehen nicht genügend Arbeitskräfte innert nützlicher Frist zur Verfügung. Präzisierend wird festgehalten, dass grundsätzlich genügend interessiertes Personal vorhanden wäre (bspw. ausländische Fahrerinnen und Fahrer, die in ihrem Heimatland bereits als Taxifahrerinnen und -fahrer gearbeitet haben, aber erst seit kurzem in der Schweiz leben). Der Umstand, dass die geforderten Ortskenntnisse

Die Erteilung einer provisorischen Taxiführerbewilligung unter den Voraussetzungen der Bst. a bis und mit e von Art. 5 Abs. 2 TaxiV und der Erwerb der definitiven Bewilligung durch den Nachweis der Voraussetzungen von Bst. f und g von Art. 5 Abs. 2 TaxiV innert sechs Monaten rechtfertigt sich insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten:

- Begründung der Dringlichkeit: Während der Pandemie erlitt das Taxiwesen einen Zusammenbruch. Gut qualifizierte Angestellte haben sich umorganisiert und in anderen Berufsgattungen Fuss gefasst. Seither befindet sich das Taxiwesen in einer schwierigen Krise, den Taxianbietenden fehlt akut per sofort einsetzbares Personal. Die obgenannte Kundschaft, die dringend auf Taxidienstleistungen angewiesen ist, kann ihren Alltag nach der Pandemie nur erschwert meistern. Diese Entwicklung kann sich im Kanton Bern nur ändern, wenn die Politik sehr rasch und flexibel tätig wird. Es ist daher dringend angezeigt, die Taxiverordnung raschestmöglich anzupassen und die Voraussetzungen zum Erwerb einer Taxiführerbewilligung zu etappieren bzw. anzupassen.

Nicht klassifiziert | Letzte Bearbeitung: 12.12.2022 | Version: 4 | Dok.-Nr.: 257778 | Geschäftsnummer: 2022.RRGR.390

Verteiler

- Grosser Rat